Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
14. Juni 2018

Spitzenverband

Top 2

Wahl einer höheren beitragspflichtigen Einnahme im Rahmen der vorläufigen Beitragsfestsetzung nach § 240 Abs. 4a SGB V

Sachverhalt:

Im Anwendungsbereich des § 240 SGB V werden die Beiträge aus dem Arbeitseinkommen sowie aus den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung für Zeiträume ab 1. Januar 2018 auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides und ab Beginn des auf dessen Ausfertigung folgenden Monats zunächst vorläufig festgesetzt. Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit („Existenzgründer“) erfolgt ebenfalls eine vorläufige Festsetzung der Beiträge aus dem Arbeitseinkommen auf der Grundlage der nachgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides werden die Beiträge aus diesen Einnahmen rückwirkend für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, endgültig festgesetzt. Wenn aufgrund des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides oder einer Erklärung des Mitglieds als beitragspflichtige Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt wird, findet von vornherein eine endgültige Beitragsfestsetzung statt (§ 240 Abs. 4a SGB V). In den auf § 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V basierenden Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler wird das Verfahren in § 7 Abs. 7 abgebildet. Auf die Festsetzung von Beiträgen aus dem Arbeitseinkommen von Versicherungspflichtigen nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V und § 237 Satz 1 Nr. 3 SGB V wird das Verfahren unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung entsprechend angewandt.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob in den Fällen, in denen während der vorläufigen Beitragsfestsetzung das aktuelle Arbeitseinkommen oder die aktuellen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung höher sind, als die aus dem zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheid hervorgehenden Einnahmen, auf Wunsch des Mitglieds eine Beitragsfestsetzung nach der aktuellen Höhe der Einnahmen vorgenommen werden kann. Das Mitglied hat damit die Möglichkeit, eine höhere Nachzahlung von Beiträgen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides zu vermeiden. Bedeutung hat die Fragestellung im Anwendungsbereich des § 240 SGB V nur dann, wenn die aktuellen Einnahmen insgesamt über der jeweiligen Mindestbemessungsgrundlage liegen.

Spitzenverband

Ergebnis:
Wenngleich das Gesetz lediglich vorsieht, dass die vorläufige Beitragsfestsetzung auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides stattfindet, ist dem obersten Grundsatz im Anwendungsbereich des § 240 SGB V Rechnung zu tragen, wonach sicherzustellen ist, dass die Beitragsbelastung die gesamte (aktuelle) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds berücksichtigt (§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Vor diesem Hintergrund haben die Krankenkassen die Möglichkeit, auf Wunsch des Mitglieds für die vorläufige Festsetzung der Beiträge ein höheres aktuelles Arbeitseinkommen oder höhere aktuelle Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zugrunde legen. Als Nachweise der aktuellen Einnahmen kommen beispielsweise Erklärungen von Steuerberatern oder finanz- oder betriebswirtschaftliche Auswertungen in Frage. Die Anpassung der Beiträge sollte in diesen Fällen in Übereinstimmung mit den verfahrensrechtlichen Grundsätzen (§ 48 SGB X) zukunftsbezogen vorgenommen werden. Die höheren beitragspflichtigen Einnahmen sind dann grundsätzlich bis zur Vorlage des nächsten Einkommensteuerbescheides heranzuziehen. Sollten sich die aktuellen Einnahmen wieder vermindern, steht dem Mitglied die Möglichkeit offen, dies der Krankenkasse anzuzeigen und nachzuweisen. In diesem Fall ist eine Herabsetzung der beitragspflichtigen Einnahmen bis zu den aus dem letzten Einkommensteuerbescheid hervorgehenden Einkünften möglich. Der im Verfahren der unverhältnismäßigen Belastung (vgl. § 6 Abs. 3a und § 7 Abs. 7a der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) relevante Schwellenwert im Sinne der Reduzierung der Einnahmen um mehr als ein Viertel ist in diesem Kontext ohne Bedeutung.

Das gleiche Verfahren kann aus Gründen der Gleichbehandlung bei Versicherungspflichtigen im Anwendungsbereich des § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V und § 237 Satz 1 Nr. 3 SGB V auf das Arbeitseinkommen aus nebenberuflich selbstständiger Tätigkeit angewandt werden, wenngleich diese Option in diesen Fällen keine so große Bedeutung haben dürfte.

Bei Existenzgründern lässt bereits die gesetzliche Regelung (§ 240 Abs. 4a Satz 2 SGB V), die für Versicherungspflichtige mit Arbeitseinkommen entsprechend angewandt wird, einen Nachweis von aktuellen höheren beitragspflichtigen Einnahmen und damit eine zukunftsbezogene Anpassung der vorläufigen Beitragsfestsetzung zu.

Spitzenverband

Erklärt das Mitglied während der vorläufigen Beitragsfestsetzung, über beitragspflichtige Einnahmen mindestens in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zu verfügen, greift ohnehin das nach § 240 Abs. 4a Satz 6 SGB V vorgeschriebene Verfahren, das zu einer endgültigen Beitragsfestsetzung führt.

Spitzenverband